

Boss, Alfred

Working Paper

Steuerharmonisierung oder Steuerwettbewerb?

Kiel Working Paper, No. 1178

Provided in Cooperation with:

Kiel Institute for the World Economy (IfW)

Suggested Citation: Boss, Alfred (2003) : Steuerharmonisierung oder Steuerwettbewerb?, Kiel Working Paper, No. 1178, Kiel Institute for the World Economy (IfW), Kiel

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/3027>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Institut für Weltwirtschaft
Düsternbrooker Weg 120
24105 Kiel

Kieler Arbeitspapier Nr. 1178

**Steuerharmonisierung oder
Steuerwettbewerb?**

von

Alfred Boss

August 2003

Für den Inhalt der Kieler Arbeitspapiere sind die jeweiligen Autorinnen und Autoren verantwortlich, nicht das Institut. Da es sich um Manuskripte in einer vorläufigen Fassung handelt, wird gebeten, sich mit Anregungen und Kritik direkt an die Autorinnen und Autoren zu wenden und etwaige Zitate mit ihnen abzustimmen

Steuerharmonisierung oder Steuerwettbewerb?

Zusammenfassung:

Eine Harmonisierung der Steuern auf Kapitaleinkommen wird häufig gefordert, weil sonst bei hoher Kapitalmobilität ein Steuersenkungswettlauf eintrete mit der Folge, dass der Staat seine eigentlichen Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Tatsächlich sind die Indizien für ein „race to the bottom“ schwach. Zwar sind die Gewinnsteuersätze weltweit gesunken, aber die Steuern auf „corporate income“ sind in Relation zum Bruttoinlandsprodukt überwiegend gestiegen. Wird der Steuerwettbewerb intensiver, so ist dies keineswegs von Nachteil. Es ist mit weniger Ineffizienz im öffentlichen Sektor, mit geringeren Staatsausgaben und mit einer reduzierten Steuerbelastung zu rechnen. Die Gefahr einer Unterversorgung mit öffentlichen Gütern ist gering. Eine aus ökonomischer Sicht unerwünschte Erosion des Sozialstaats ist nicht zu erwarten. Unterschiedliche Mehrwertsteuersätze behindern nicht die Integration der Märkte; jegliche Harmonisierung ist schädlich.

Abstract:

It is often proposed that capital income tax rates be harmonized. Otherwise, a “race to the bottom” will occur and lead to governments not being able to perform their usual tasks. However, the development of corporate income tax revenues in relation to GDP does not indicate that a race to the bottom has actually taken place. If tax competition were to become as fierce as some observers seem to fear, this would not at all be disadvantageous. Inefficiencies in the public sector and government expenditures would be reduced, the tax burden would decrease. Tax competition might lead to the adoption of improved tax systems. The danger of an undersupply of public goods is not really a real one. A harmful erosion of the welfare state has not to be expected.

Schlagworte: Steuerwettbewerb, Steuerharmonisierung, Steuerwettlauf, Steuern auf „corporate income“, Zinsbesteuerung

JEL Klassifikation: H20, H24, H25

Dr. Alfred Boss

Institut für Weltwirtschaft
an der Universität Kiel
24100 Kiel

Telefon: (0431) 8814-231

Telefax: (0431) 8814-525

E-mail: alfred.boss@ifw.uni-kiel.de

Inhaltsverzeichnis

A.	Problemstellung	1
B.	Steuerwettbewerb, Steuerharmonisierung – Anmerkungen zu den Begriffen	2
C.	Steuerharmonisierung versus Steuerwettbewerb	2
	I. Harmonisierung der Mehrwertsteuer?	2
	II. Harmonisierung der Besteuerung der Kapitaleinkommen?.....	7
	1. Die These vom „race to the bottom“	7
	2. Die theoretische Basis des Arguments	7
	3. Gibt es ein “race to the bottom”?	10
	4. Ist eine Harmonisierung angebracht?.....	16
	5. Generelle Problematik der Kapitaleinkommensbesteuerung	23
	III. Ein raumwirtschaftlicher Ansatz zur Beurteilung der Steuer- harmonisierung.....	23
	IV. Vorteile der Steuersatzunterschiede.....	24
	V. Zur steuerpolitischen Diskussion in der Europäischen Union.....	25
	1. Vorbemerkungen	25
	2. Die Zinsbesteuerung.....	26
	3. Zum Vorschlag der Kommission der EU zur Unternehmens- besteuerung.....	29
D.	Schlussfolgerungen	31
E.	Literaturverzeichnis	33

A. Problemstellung

Angesichts der erhöhten Kapitalmobilität wird häufig gefordert, die Steuerpolitik international zu koordinieren. Nach der Schaffung der Europäischen Währungsunion und der Einführung des Euro sei es umso mehr nötig, die Steuerpolitik in der Währungsunion oder in der gesamten Europäischen Union (EU) aufeinander abzustimmen. So wird behauptet, dass die Steuersatzunterschiede bei der Mehrwertsteuer die Integration der Märkte behindern und den Wettbewerb verzerren. Auch wird argumentiert, dass mehr als bisher Absprachen bei der Kapitaleinkommensbesteuerung erforderlich seien. Andernfalls komme es zu einem Prozess der Steuersatzsenkung, der die angemessene Bereitstellung öffentlicher Leistungen erschwere oder unmöglich mache und der eine nationale Umverteilungspolitik be- oder verhindere. In besonders prägnanter Weise argumentiert Sinn, „dass der staatliche Wettbewerb unter einem chronischen Marktversagen leidet, weil die Staaten selbst wegen eines Marktversagens im privaten Sektor entstanden sind. ... Wenn der Staat dort aktiv wird, wo der Markt versagt, dann kann man nicht hoffen, dass eine Wiedereinführung des Marktes durch die Hintertür des staatlichen Wettbewerbs Gutes verspricht“ (Sinn 1997c: 10).

Im Folgenden wird analysiert, inwieweit die Forderungen nach Harmonisierung bzw. Abstimmung der Steuerpolitik berechtigt sind. Was die Ausgaben- und Einnahmenseite der Budgets der einzelnen Länder betrifft, so wird angenommen, dass es sich um staatliche Aktivitäten handelt, die keine (bzw. unwesentliche) Wirkungen über die jeweilige Landesgrenze hinweg haben; Beispiele für solche Aktivitäten sind die Bereitstellung nationaler öffentlicher Güter sowie staatliche Transfers im Rahmen nationaler Umverteilungspolitik. Es geht also nicht um die Effizienz bzw. Ineffizienz bestimmter abgestimmter oder unkoordinierter Politiken beim Angebot europaweiter öffentlicher Güter im eigentlichen Sinn oder bei der Berücksichtigung internationaler externer Effekte.¹

¹ Vgl. zu diesem Problemkomplex Laaser, Soltwedel et al. (1993).

B. Steuerwettbewerb, Steuerharmonisierung – Anmerkungen zu den Begriffen

Im Folgenden wird unter Steuerwettbewerb ein System verstanden, in dem einzelne Länder ihre Steuerpolitik unabhängig voneinander bestimmen. Wenn Regierungen ihre Steuerpolitik mit Regierungen anderer Länder absprechen, dann wird dies internationale Steuerharmonisierung genannt; aus ökonomischer Sicht liegt dann ein Besteuerungskartell vor (Vaubel 2000b: 281). Steuerwettbewerb ist mithin das Gegenstück zu einem System mit Absprachen, die bis hin zur völligen Angleichung der Bemessungsgrundlagen und der Steuersätze reichen können. Wird eine Steuer auf der Ebene einer Union von Ländern erhoben, so ist die Steuerpolitik insoweit monopolisiert.

Instrumente im Steuerwettbewerb sind die Steuersätze, die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Steuern und die Intensität, mit der die gesetzlichen Regelungen durch die Steuerverwaltung durchgesetzt werden (Sachverständigenrat 1998: 191). Absprachen zwischen Ländern können sich auf die genannten drei Bereiche beziehen.

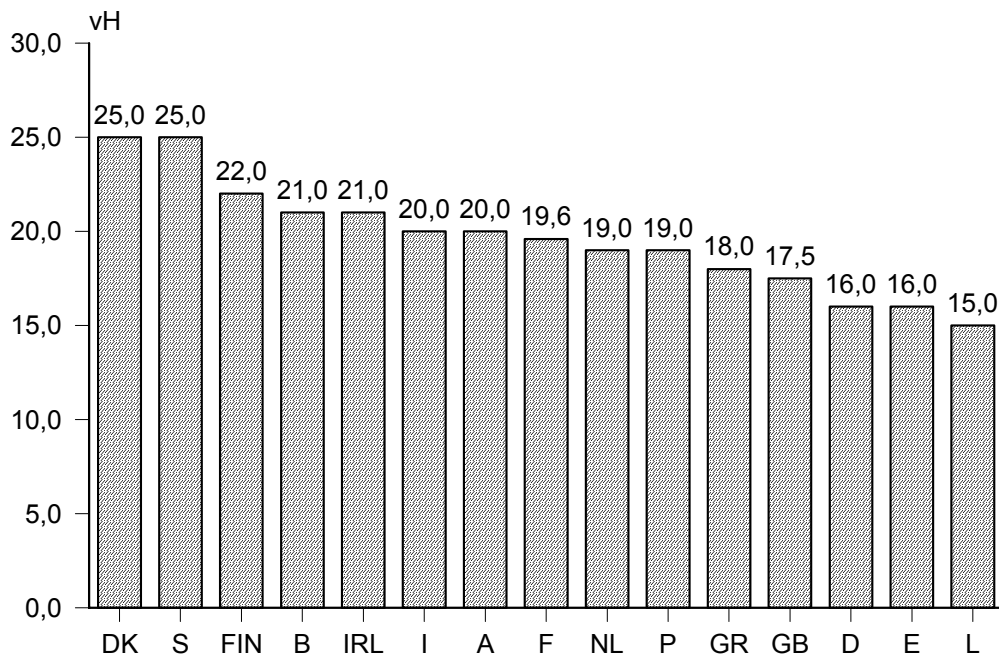
C. Steuerharmonisierung versus Steuerwettbewerb

I. Harmonisierung der Mehrwertsteuer?²

Die Regelsätze der Mehrwertsteuer sind in den einzelnen EU-Ländern sehr verschieden; sie reichen von 15 Prozent in Luxemburg bis 25 Prozent in Dänemark und in Schweden (Abbildung 1). Neben den Unterschieden bei dem Regelsatz gibt es verschiedene reduzierte Sätze bis hin zu Steuerbefreiungen (Tabelle 1).

² Die Frage, ob es sinnvoll ist, die Bemessungsgrundlagen der Mehrwertsteuer international anzugleichen, wird nicht erörtert. Es wird der Status quo zugrunde gelegt. Häufig wird ein Vorteil harmonisierter Bemessungsgrundlagen darin gesehen, dass grenzüberschreitend operierende Unternehmen Verwaltungskosten einsparen.

Abbildung 1: Mehrwertsteuersätze (Normalsatz) in den EU-Ländern am 1. Juli 2002



Quelle: Bundesministerium der Finanzen (2002b).

Die Kommission der EU hat – mit Unterstützung der Regierungen der meisten EU-Länder – vorgeschlagen, dass erstens die Steuersätze angenähert werden, dass zweitens der (Anfang 1993 in die Unternehmen verlagerte) Grenzausgleich bei der Besteuerung entfällt, es also in der EU grenzüberschreitend zum Vorsteuerabzug bei der Festsetzung der Mehrwertsteuerschuld kommt, und dass drittens die sich dann ergebende Umverteilung des Steueraufkommens durch einen (an Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anknüpfenden) Clearing-Mechanismus verhindert wird, die gegenwärtige Verteilung nach dem Bestimmungslandprinzip³ also beibehalten wird.

³ Direktimporte durch private Haushalte haben allerdings zur Folge, dass das Mehrwertsteueraufkommen im Ursprungsland anfällt.

Tabelle 1: Mehrwertsteuersätze in den Ländern der EU und in den beitrittswilligen Ländern am 1. Juli 2002 (Prozent)

	Normalsatz	Ermäßigter Satz	Nullsatz ^a
Belgien	21	1; 6; 12	ja
Dänemark	25	–	ja
Deutschland	16	7	–
Finnland	22	8; 17	ja
Frankreich	19,6	2,1; 5,5	–
Griechenland	18	4; 8	–
Irland	21	4,3; 12,5	ja
Italien	20	4; 10	ja
Luxemburg	15	3; 6; 12	–
Niederlande	19	6	–
Österreich	20	10; 12	–
Portugal	19	5; 12	–
Schweden	25	6; 12	ja
Spanien	16	4; 7	–
Vereinigtes Königreich	17,5	5	ja
EU15	18,5 ^b	–	–
Bulgarien	20	–	ja
Estland	18	5	ja
Lettland	18	–	ja
Litauen	18	–	–
Malta	15	5	ja
Polen	22	3; 7; 12	ja
Rumänien	19	11	ja
Slowakei	23	10	–
Slowenien	20	8,5	–
Tschechien	22	5	–
Ungarn	25	12	ja
Zypern ^c	10	–	ja
Nachrichtlich:			
Japan	5	–	–
Norwegen	24	12	ja
Schweiz	7,6	2,4; 3,6	–

^aSteuerbefreiung mit Vorsteuerabzug (beispielsweise für Zeitungen in Belgien, in Dänemark und in Estland und für Rohgold in Italien). – ^bGewogen mit den Anteilen am Bruttoinlandsprodukt zu Preisen und zu Wechselkursen im Jahr 2002. – ^cGriechischsprachiger Teil.

Quelle: BMF (2002b: 34–35); eigene Berechnungen.

Würde ein grenzüberschreitender Vorsteuerabzug gemäß dem Kommissionsvorschlag verwirklicht, so würden die Handelsströme bei gegebenen Steuersätzen nicht beeinflusst. Allerdings würde sich die Verteilung des Steueraufkommens ändern: Nettoexportländer erzielen ein größeres, Nettoimportländer ein geringeres Einkommen als im gegenwärtigen System; auch die Steuersatzunterschiede hätten Einfluss auf die Verteilung des Einkommens. Bei grenzüberschreitendem Vorsteuerabzug könnte ein Land durch eine Anhebung des Steuer-

satzes sein Steueraufkommen auf Kosten anderer Länder vergrößern. Eine Steuersatzerhöhung in einem Land brächte – neben der Belastung des Konsums im Inland – wegen der Besteuerung der Ausfuhr in andere EU-Länder zusätzliche Steuereinnahmen, ohne dass (wegen des grenzüberschreitenden Vorsteuerabzugs) die Exporte negativ beeinflusst wären; die Steuereinnahmen des Importlandes nähmen ab, weil bei der Besteuerung im Importland ein größerer Betrag an (im Ausland gezahlter) Vorsteuer angerechnet würde. Diese Auswirkungen des grenzüberschreitenden Vorsteuerabzugs auf die Verteilung des Mehrwertsteueraufkommens der einzelnen Länder der EU sollen nach dem Vorschlag der Kommission der EU durch eine dauerhafte Einebnung der Steuersatzunterschiede in der EU und durch einen Clearing-Mechanismus vermieden werden.^{4,5}

Mit Steuersatzwettbewerb hat das von der EU-Kommission und von den meisten Regierungen gewünschte System nichts zu tun. Vielmehr würde der Wettbewerb zwischen den Anbietern öffentlicher (und anderer vom Staat bereitgestellter) Güter und Dienstleistungen durch die Steuersatzannäherung beschränkt (Vaubel 1993).

Wettbewerb entsteht dagegen dann, wenn das Ursprungslandprinzip⁶ und damit ein genereller (auch grenzüberschreitender) Vorumsatzabzug eingeführt werden. Nach diesem System wird die um die Investitionen verringerte Wertschöpfung in einem Land mit dem nationalen Steuersatz belegt, es gibt keinen „Grenzausgleich“, und das Aufkommen fließt dem Land zu, in dem die (konsumierten oder exportierten) Güter produziert werden. Nettoexportländer (Nettoimportländer) hätten höhere (niedrigere) Steuereinnahmen. Diese Verteilung entspricht dem, was der Begriff „Mehrwertsteuer“ eigentlich nahe legt. „Die Verantwortung für die Höhe der Steuersätze und der Anspruch auf das Steueraufkommen fielen zusammen“ (BMW 1994: 73).

⁴ Um die Verschiebung des Steueraufkommens exakt auszugleichen, müsste der Clearing-Behörde genau das Zahlenmaterial geliefert werden, das derzeit für die Durchführung des innergemeinschaftlichen Kontrollverfahrens von den Unternehmen und den Finanzbehörden benötigt wird. Hinsichtlich des Verwaltungsaufwands wäre vor allem für die Unternehmen nichts gewonnen.

⁵ Im Verhältnis zu Nicht-EU-Ländern bleibt es nach dem Vorschlag bei dem gegenwärtigen System. Zu bedenken ist, dass der Kreis der EU-Länder im Jahr 2004 größer werden wird.

⁶ Der Name Ursprungslandprinzip wird in der politischen Diskussion zu Unrecht für das von der Kommission der EU vorgeschlagene System verwendet.

Länder mit hohem durchschnittlichen Mehrwertsteuersatz (Hochsteuerländer) würden beim Übergang zum Ursprungslandprinzip – isoliert betrachtet – Wettbewerbsfähigkeit verlieren, Länder mit niedrigem Mehrwertsteuersatz (Niedrigsteuerländer) würden profitieren. Aber die Löhne und die Preise in den einzelnen Ländern würden – wenngleich möglicherweise verzögert – reagieren (Feldstein und Krugman 1990), so dass sich die ursprüngliche Wettbewerbssituation wieder einstellt;⁷ in dem Maße, in dem die Lohnsenkung in den Hochsteuerländern verzögert oder nicht erfolgt, steigt dort vorübergehend oder dauerhaft die Arbeitslosigkeit.

Die Einführung des Ursprungslandprinzips samt Vorumsatzabzug hätte viele Vorteile (Boss 1999). Jedes Land könnte sich nach Einführung des Ursprungslandprinzips durch eine Steuersatzsenkung als Produktionsort attraktiv machen. Das Niveau der Steuerbelastung in der EU im (gewogenen) Durchschnitt wäre angesichts des Wettbewerbs auf mittlere Frist vermutlich geringer als sonst, weil das Expansionsstreben der Bürokratie und der Subventionswettlauf der Interessengruppen gezügelt würden (Vaubel 1993: 101). Zudem könnte es dazu kommen, dass sich die Steuersätze den von den einzelnen Staaten für die Unternehmen erbrachten Leistungen (z.B. in Form der Infrastruktur) annähern. Aus der Sicht der Unternehmen kommt es auf die Steuerbelastung im Vergleich zu dem Leistungsangebot des Staates an; hohe Steuersätze sind im Wettbewerb möglich, wenn ihnen hohe Staatsleistungen zugunsten der produzierenden Unternehmen gegenüberstehen. Schließlich ist ein Verzicht auf Harmonisierung auch insofern von Vorteil, als im Wettbewerb die für die einzelnen Länder möglicherweise unterschiedliche optimale Struktur der einzelnen Mehrwertsteuersätze gefunden werden könnte und damit Effizienzgewinne realisiert werden könnten.⁸ Die „optimale Steuerstruktur hängt von den Nachfrage- und Angebotselastizitäten der Volkswirtschaft ab. Da sich die Präferenzen der Nachfrager – zum Beispiel

⁷ Die realen Wechselkurse innerhalb der EU wären nach Anpassung an das neue System unverändert; im Verhältnis zu Nicht-EU-Ländern käme es bei unveränderten realen Wechselkursen zu Änderungen der nominalen Wechselkurse.

⁸ Bei Einführung des Ursprungslandprinzips wäre der Verwaltungsaufwand in den Unternehmen nicht so groß wie im herrschenden System. Auch wären die Steuermindereinnahmen infolge Betrugs geringer als in einem System mit Vorsteuerabzug; es würde im Einzelfall nur die Steuer auf die (korrigierte) Wertschöpfung einer Produktions- bzw. Handelsstufe hinterzogen.

einkommensbedingt – unterscheiden, die Ausstattung mit immobilien Faktoren variiert und auch die Effizienz der Steuerverwaltung nicht überall die gleiche ist, sind für unterschiedliche Volkswirtschaften auch unterschiedliche Steuersysteme und Steuersätze optimal“ (Vaubel 1993: 101).

II. Harmonisierung der Besteuerung der Kapitaleinkommen?

1. Die These vom „race to the bottom“

Der Wettbewerb bei der Besteuerung der Kapitaleinkommen wird vielfach noch skeptischer beurteilt als der bei der Mehrwertbesteuerung. Angesichts der weltweit gestiegenen Mobilität des Kapitals wird oft argumentiert, ein Steuersenkungswettlauf sei im Gange; er werde noch intensiver werden und möglicherweise erst dann enden, wenn die Steuersätze für Erträge auf mobiles Kapital auf Null gesunken sind („race to the bottom“). Der Staat könne bei Wettbewerb seine Aufgaben nur unzureichend oder überhaupt nicht wahrnehmen. Insbesondere komme es zu einer Unterversorgung mit öffentlichen Gütern, und der Sozialstaat werde ausgehöhlt. Bei gegebenen Ausgaben des Staates müsse die Steuerbelastung in dem Senkungswettlauf immer mehr auf die immobilien Faktoren, vor allem auf den Faktor Arbeit, verlagert werden; dies behindere – bei ohnehin hohen oder gar steigenden Beitragssätzen in der Sozialversicherung – den Rückgang der Arbeitslosigkeit in der EU. Abhilfe könne nur eine Harmonisierung der Steuersätze schaffen.

2. Die theoretische Basis des Arguments

Die theoretische Basis des Arguments lässt sich folgendermaßen skizzieren.^{9,10} In einer Welt mit Kapitalmobilität agieren Sparer und Investoren auf dem inter-

⁹ Es werden dabei vereinfachende Annahmen gesetzt. Zu einer Analyse im Rahmen eines Modells des weltweiten allgemeinen Gleichgewichts vgl. Sørensen (2000). Unter allgemeinen Annahmen kommt es nicht nur zu Kapitalbewegungen; es reagiert auch die Ersparnis. Andere Effekte treten hinzu (Sørensen 2000: 438–439).

¹⁰ Zu den Fragen, wie Kapitalmobilität das Niveau und die Struktur des Steueraufkommens und der Staatsausgaben beeinflusst und wie sich dies auf die Wohlfahrt auswirkt, vgl. Lorz

nationalen Kapitalmarkt (Weltkapitalmarkt). Für ein einzelnes (kleines) Land ist der Kapitalmarktzins gegeben. Die heimische Ersparnis und die Investitionen im Inland sind entkoppelt; es wird Kapital exportiert oder importiert. Wenn ein Land die Erträge auf Investitionen im Inland mit einer Körperschaftsteuer (oder einer vergleichbaren Steuer) belastet, dann steigen die Kapitalkosten¹¹ (im Ausmaß des Steuersatzes), die Investitionen schrumpfen und die Wohlfahrt der Volkswirtschaft sinkt – trotz der zusätzlichen Steuereinnahmen. Die Besteuerung ist ineffizient; es wäre besser, immobile Produktionsfaktoren (z.B. Land oder Arbeit) statt des mobilen Kapitals zu besteuern.

Wenn dagegen ein Land seine Körperschaftsteuer und/oder die vergleichbare Steuer für Nichtkapitalgesellschaften senkt, dann steigen die Investitionen und die Kapitalimporte nehmen zu (bzw. die Kapitalexporte nehmen ab), bis die Brutto-Rendite so weit gesunken ist, dass die Nach-Steuer-Rendite dem Niveau auf dem Weltmarkt entspricht. „Auch wenn die immobilen Faktoren ... herangezogen werden, den Steuerausfall wettzumachen, liegt es in ihrem eigenen Interesse, die Kapitalbesteuerung abzuschaffen“ (Sinn 1995: 243). Die Einkommen der immobilen Faktoren steigen nämlich um mehr als die Steuerausfälle, weil die Steuersenkung (auf Null) zusätzliche Investitionsprojekte rentabel werden lässt.¹² Die immobilen Faktoren verlieren auch dann durch die Besteuerung des mobilen Kapitals, wenn dies sich ganz im Eigentum von Ausländern befindet (Wildasin 2000: 344).

(2002). Lorz betrachtet allerdings den Fiskalwettbewerb in einer Welt vollkommener Information; Wettbewerb wird weder als Mechanismus gesehen, die Präferenzen der Bürger für öffentliche (lokale) Güter zu erkennen (Tiebout 1956), noch als Entdeckungsverfahren (von Hayek 1968). – Bei unvollständigem Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt kann Harmonisierung zu negativen Wohlfahrtseffekten führen. Steuerwettbewerb erzeugt dagegen Druck auf die Tarifvertragsparteien, marktkonforme Löhne festzusetzen (Lorz 1997).

- ¹¹ Die Kapitalkosten sind definiert als diejenige Rendite vor Steuern, die ein marginales Investitionsobjekt mindestens abwerfen muss, um für Investoren – bei einem Vergleich mit einer Alternativanlage etwa in festverzinsliche Wertpapiere – gerade noch attraktiv zu sein.
- ¹² Zur Darstellung der Argumentation vgl. z.B. Sinn (1997b; 1997c) und Huber (1997). Es wird an dieser Stelle davon abgesehen, dass der Kapitaleinsatz Infrastruktur- und/oder Ballungskosten verursachen kann. Wenn dies der Fall ist, dann ist es für das einzelne (kleine) Land optimal, den Steuersatz auf die entsprechenden Grenzkosten zu senken; es bleibt optimal, dem mobilen Faktor einen Nettobeitrag zur Finanzierung anderer Staatsaktivitäten nicht abzuverlangen (Sinn 1997a, 1997b: 681).

Hinsichtlich einer Kapitalsubventionierung lässt sich analog argumentieren. Eine Subvention für mobiles Kapital bringt ebenso einen Wohlfahrtsverlust für die Inländer wie eine nach dem Quellenlandprinzip erhobene Steuer auf das Kapital (Wildasin 2000: 345).

Die wirtschaftspolitische Schlussfolgerung liegt insoweit auf der Hand. Wenn das Quellenlandprinzip für die Besteuerung der Kapitaleinkommen weltweit gilt, dann ist es für ein einzelnes Land nicht ratsam, Quellensteuern auf Kapitaleinkommen oder Körperschaftsteuern auf Erträge der Investitionen im Inland zu erheben. Wenn solche Steuern existieren, dann empfiehlt es sich, sie abzuschaffen und gegebenenfalls andere Steuerquellen zu erschließen.

Das gleiche Ergebnis lässt sich letztlich für den Fall ableiten, dass die Ersparnisse statt der Investitionen belastet werden (Huber 1997). Wenn gemäß dem Wohnsitzlandprinzip die Erträge des Sparens unabhängig davon besteuert werden, wo sie erwirtschaftet werden, dann lässt sich die obige Schlussfolgerung zwar nicht ziehen; die Besteuerung ist in diesem Fall für ein Land nicht ineffizient. Eine Besteuerung nach dem Wohnsitzlandprinzip begegnet aber in der Praxis vielen Schwierigkeiten. Ein Wohnsitzland kann Steuern auf im Ausland entstehendes Einkommen nicht leicht durchsetzen. Dies ist unmittelbar einsichtig bei persönlichen Steuern auf Erträge aus Portfolioinvestitionen (fehlende oder unvollkommene Bereitschaft der Steuerpflichtigen zur Deklaration der Erträge, unzureichende Information durch Steuerbehörden im Ausland). Es gilt aber auch bei Körperschaftsteuern. Hier sind die einbehaltenen Gewinne aufgrund internationaler Vereinbarungen häufig von vornherein steuerfrei; (re)patriierte Gewinne werden im Inland oft nur in Höhe der Differenz zwischen inländischem und ausländischem Steuersatz belastet. Eine Besteuerung nach dem Wohnsitzlandprinzip ist normalerweise nicht durchsetzbar; sie ist als Besteuerung nur der Erträge der Ersparnis im Inland für ein einzelnes Land ineffizient (Huber 1997; vgl. auch Sørensen 2000: 433). Bei Kapitalmobilität führt Steuerwettbewerb daher tendenziell auch bei formaler Gültigkeit des Wohnsitzlandprinzips zu einem Steuersenkungswettlauf.

3. Gibt es ein “race to the bottom”?

Fraglich ist, ob ein „race to the bottom“ tatsächlich stattfindet.^{13,14} Die Körperschaftsteuersätze, um die es bei der Diskussion über den Steuersenkungswettbewerb vor allem geht, sind tatsächlich seit dem Ende der siebziger Jahre in fast allen Ländern der EU (und in anderen Industrieländern) gesunken (Tabelle 2). Die Relation der Steuern auf „corporate income“ in der Abgrenzung der OECD zum Bruttoinlandsprodukt hat aber im Zeitraum 1980 bis 2000 in nur wenigen der ausgewählten Länder (Deutschland, Japan, Vereinigte Staaten) abgenommen (Tabelle 3); in der EU insgesamt ist sie – ebenso wie der Anteil der Steuern auf „corporate income“ am gesamten Steueraufkommen – deutlich gestiegen. Der Reduktion der Steuersätze stand offenbar eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gegenüber (vgl. auch Bond und Chennels 2000: 52; Büttner 2001;

Tabelle 2: Nominale Steuersätze in ausgewählten Ländern (Prozent)

	1979	1990	1999	2001	2002
	<i>Nominaler Körperschaftsteuersatz</i>				
Deutschland	56	50	40	25	25
Frankreich	50	37	33,3	33,3	33,3
Dänemark	–	40	32	30	30
Niederlande	48	35	35	35	34,5
Vereinigtes Königreich	52	34	30	30	30
Japan	40	37,5	30	30	30
Vereinigte Staaten	46	34	35	35	35
	<i>Unternehmenssteuersatz einschl. Zuschläge und kommunale Steuern</i>				
Deutschland	62,2/45	57,7/45,9	51,6/42,8	38,7	38,7
Frankreich	50	37/42	40	36,4	35,4
Dänemark	–	40	32	30	30
Niederlande	–	35	35	35	34,5
Vereinigtes Königreich	52	34	30	30	30
Japan	52,6/46,0	50,9	40,9	40,9	40,9
Vereinigte Staaten	49,6	38,4	39,3	40,8	39,9

Quelle: Bond und Chennels (2000); Leibfritz et al. (2000); BMF (2001; 2002b: 14–15).

¹³ Vgl. hierzu Büttner (2001), Sørensen (2000), Bond und Chennels (2000) und Chennels und Griffith (1997).

¹⁴ Bei der Beurteilung der Attraktivität eines Standorts kommt es letztlich auf die effektive Steuerbelastung der Unternehmen an; diese hängt außer vom Steuersatz von der Abgrenzung der Bemessungsgrundlage (z.B. den Abschreibungsregeln) sowie davon ab, ob es andere ertragsabhängige oder sonstige Steuern gibt. Zu einer Beurteilung der Auswirkungen der Steuerreform in Deutschland auf die Investitionstätigkeit und die Standortqualität vgl. Sachverständigenrat (2001).

Tabelle 3: Aufkommen der Steuern auf Gewinne und Vermögen der Körperschaften^a in Relation zum Bruttoinlandsprodukt und zum gesamten Steueraufkommen in der Europäischen Union, in Japan und in den Vereinigten Staaten (Prozent)

	Jahr	Bruttoinlandsprodukt	Steueraufkommen
Belgien	1980	2,2	5,1
	1990	2,4	5,5
	2000	3,7	8,1
Dänemark	1980	1,4	3,2
	1990	1,5	3,2
	2000	2,4	4,9
Deutschland	1980	2,0	5,5
	1990	1,7	4,8
	2000	1,8	4,8
Finnland	1980	1,4	4,0
	1990	2,1	4,7
	2000	5,5	11,8
Frankreich	1980	2,1	5,1
	1990	2,3	5,3
	2000	3,2	7,0
Griechenland	1980	0,9	3,8
	1990	1,6	5,5
	2000	4,4	11,6
Irland	1980	1,4	4,5
	1990	1,7	5,0
	2000	3,8	12,1
Italien	1980	2,4	7,8
	1990	3,9	10,0
	2000	3,2	7,5
Luxemburg	1980	6,6	16,4
	1990	6,4	15,8
	2000	7,4	17,7
Niederlande	1980	2,9	6,6
	1990	3,2	7,5
	2000	4,2	10,1
Österreich	1980	1,4	3,5
	1990	1,4	3,6
	2000	2,1	4,7
Portugal	1980	.	.
	1990	2,3	8,0
	2000	4,2	12,2
Schweden	1980	1,2	2,5
	1990	1,7	3,1
	2000	4,1	7,5
Spanien	1980	1,2	5,1
	1990	2,9	8,8
	2000	3,0	8,6

Vereinigtes Königreich	1980	2,9	8,4
	1990	4,1	11,2
	2000	3,7	9,8
EU15 ^b	1980	2,1	5,8
	1990	2,6	6,8
	2000	3,8	9,2
Japan	1980	5,5	21,8
	1990	6,5	21,6
	2000	3,6	13,5
Vereinigte Staaten	1980	2,9	10,8
	1990	2,1	7,7
	2000	2,5	8,5

^a“Corporate income” in der Abgrenzung der OECD. – ^bUngewogener Durchschnitt.

Quelle: OECD (2002a: 79).

Sørensen 2000: 436–437); dabei geht es insbesondere um die Abschreibungsregeln und um die Bewertungsvorschriften. Insgesamt gibt es insoweit allenfalls schwache Indizien für einen Steuersenkungswettlauf in der EU.

Es wird argumentiert (Sørensen 2002: 34), dass die Relation der Steuern auf corporate income zum Bruttoinlandsprodukt infolge des Steuerwettbewerbs nach unten tendiere und nur deshalb stabil geblieben oder gar gestiegen sei, weil der Anteil der Gewinne am Bruttoinlandsprodukt in vielen Ländern Europas zugenommen habe und weil zudem die Bedeutung der Kapitalgesellschaften, deren Gewinne der Körperschaftsteuer unterliegen, im Vergleich zu der der Einzelunternehmen und der Personengesellschaften gestiegen sei. Die von diesen Einflüssen bereinigte Relation der Steuern auf corporate income zum Bruttoinlandsprodukt sei gesunken, ganz im Sinne der These vom „race to the bottom“.

Diese Argumentation ist insgesamt wenig überzeugend. Die Gewinnquote ist zwar konjunkturabhängig, sie war aber in der EU im Jahr 2000 wohl nicht größer als in den gewählten Vergleichsjahren 1980 und 1990, die auch durch eine relativ hohe Kapazitätsauslastung geprägt sind. Unterstellt man einen positiven Zusammenhang zwischen der Gewinnquote und dem Output Gap (der relativen Abweichung des realen Bruttoinlandsprodukts vom Produktionspotential), so wird die Evidenz für einen Steuersenkungswettlauf sogar noch schwächer, als sie ohnehin ist; denn der Output Gap war im Jahr 2000 in vielen Ländern kleiner als im Jahr 1990 bzw. im Jahr 1980. Eine veränderte Struktur der Unternehmen

nach Rechtsformen könnte freilich für Deutschland einen gewissen Einfluss haben; hier hat die relative Bedeutung der Kapitalgesellschaften im Zeitablauf zugenommen.

Um die These eines „race to the bottom“ zu stützen, wird geltend gemacht, dass ein weiterer Einfluss die Aussagekraft der Relation der Steuern auf corporate income zum Bruttoinlandsprodukt verzerre. Unternehmen verlagerten Gewinne durch die Gestaltung der Transferpreise in Niedrigsteuerrländer, so dass die Relationen für diese Länder trotz Vorliegens des „race to the bottom“ nicht sinken. Diese Argumentation überschätzt freilich die Gestaltungsmöglichkeiten international agierender Unternehmen stark. Im Übrigen würde eine solche Verlagerung die Relationen für die Hochsteuerrländer reduzieren.

Zu beachten ist freilich Folgendes: Eine nicht veränderte Entwicklung der Steuern auf corporate income zeigt nicht notwendigerweise an, dass Steuerwettbewerb nicht oder kaum besteht. Es könnte sein, dass die Steuerquote insgesamt gestiegen ist und dass sich dabei die Belastung auf Steuern auf Arbeitseinkommen (bzw. auf Einkommen immobiler Faktoren ganz allgemein) verlagert hat. Dies ist allerdings kaum der Fall.

Global zeigt sich, dass sich der Anteil der Steuern auf corporate income am gesamten Steueraufkommen, in dem sich der intensivierete Wettbewerb niederschlagen müsste, nicht nennenswert anders entwickelt hat als die Relation der Steuern auf corporate income zum Bruttoinlandsprodukt. Im Detail erweist sich, dass die – in Relation zum Bruttoinlandsprodukt gemessene – Belastung durch andere Steuern als die auf corporate income – anders als die These vom „race to the bottom“ erwarten lässt – nicht deutlich gestiegen ist. Die Belastung durch Steuern auf das persönliche Einkommen hat sich im Zeitraum 1980–2000 nur wenig verändert (Tabelle 4). Hingegen hat die Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge in dem gleichen Zeitraum zugenommen; die relative Zunahme der Beiträge war aber insgesamt gering (Tabelle 5).

Tabelle 4: Steueraufkommen (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) nach Arten in Relation zum Bruttoinlandsprodukt in der Europäischen Union, in Japan und in den Vereinigten Staaten 1980–1999 (Prozent)

	1980	1990	1995	1996	1997	1998	1999	2000
<i>Steuern auf persönliches Einkommen</i>								
EU 15 ^a	11,1	11,1	10,9	10,9	10,7	10,8	10,9	10,9
Japan	6,1	8,1	5,9	5,6	5,7	5,2	4,8	5,6
Vereinigte Staaten	10,5	10,1	10,0	10,5	11,0	11,7	11,8	12,6
<i>Steuern auf Gewinne und Vermögen der Körperschaften</i>								
EU 15 ^a	2,1	2,6	2,7	3,1	3,4	3,5	3,5	3,8
Japan	5,5	6,5	4,2	4,6	4,2	3,7	3,4	3,6
Vereinigte Staaten	2,9	2,1	2,6	2,7	2,7	2,6	2,4	2,5
<i>Sozialversicherungsbeiträge</i>								
EU 15 ^a	10,2	11,0	11,6	11,6	11,7	11,3	11,3	11,4
Japan	7,3	8,7	10,0	10,2	10,3	9,9	9,7	9,9
Vereinigte Staaten	5,9	6,9	6,9	6,9	6,8	6,8	6,9	6,9
<i>Sonstige Steuern</i>								
EU 15 ^a	12,6	14,8	14,8	15,0	15,1	15,3	15,8	15,5
Japan	6,2	6,8	7,6	7,2	7,8	8,1	8,2	8,0
Vereinigte Staaten	7,7	7,6	8,1	7,8	7,8	7,8	7,8	7,6
<i>Steuern insgesamt</i>								
EU 15 ^a	36,0	39,5	40,0	40,6	40,9	40,9	41,5	41,6
Japan	25,1	30,1	27,7	27,6	28,0	26,9	26,1	27,1
Vereinigte Staaten	27,0	26,7	27,6	27,9	28,3	28,9	28,9	29,6

^aUngewogener Durchschnitt.

Quelle: OECD (2001; 2002a: 73–74, 78–80); eigene Berechnungen.

Die Daten für die Jahre 1980, 1990 und 2000, auf die hier im Wesentlichen abgestellt wird, sind natürlich auch von der jeweiligen konjunkturellen Lage beeinflusst; der Konjunkturlauf war aber in den drei Jahren nicht so unterschiedlich groß, dass ein Vergleich der Steuerquoten etc. unzulässig ist.

Die Entwicklung der Steuersätze, der Struktur der Steuereinnahmen und des Steueraufkommens in Relation zum Bruttoinlandsprodukt ist auch deshalb keineswegs ein vollkommener Indikator des Einflusses des Steuerwettbewerbs, weil sie auch andere Einflüsse (wie z.B. demographische Veränderungen oder veränderte Arbeitsmarktverhältnisse) widerspiegelt; sie zeigt aber, dass die Steuern auf mobiles Kapital nach wie vor wesentlich zur Finanzierung öffentlicher Ausgaben beitragen.^{15,16}

¹⁵ Zur einer ähnlichen Einschätzung gelangt Lorz (2002: 18).

¹⁶ Zur allgemeinen Entwicklung der Steuersysteme einiger wichtiger Länder vgl. Bach et al. (2001).

Table 5: Sozialversicherungsbeiträge in Relation zum Bruttoinlandsprodukt und zum gesamten Steueraufkommen in der Europäischen Union, in Japan und in den Vereinigten Staaten (Prozent)

	Jahr	Bruttoinlandsprodukt	Steueraufkommen
Belgien	1980	12,3	28,9
	1990	14,3	33,2
	2000	14,1	30,9
Dänemark	1980	0,8	1,8
	1990	1,4	3,1
	2000	2,2	4,6
Deutschland	1980	12,9	34,3
	1990	13,4	37,5
	2000	14,8	39,0
Finnland	1980	7,0	19,4
	1990	9,7	21,7
	2000	12,0	25,6
Frankreich	1980	17,4	42,7
	1990	18,9	44,1
	2000	16,4	36,1
Griechenland	1980	7,9	32,9
	1990	8,9	30,2
	2000	11,4	30,1
Irland	1980	4,5	14,3
	1990	5,0	14,8
	2000	4,2	13,6
Italien	1980	11,6	38,0
	1990	12,8	32,9
	2000	11,9	28,5
Luxemburg	1980	11,7	29,1
	1990	11,0	27,1
	2000	10,7	25,6
Niederlande	1980	16,6	38,1
	1990	16,1	37,4
	2000	16,1	38,9
Österreich	1980	12,3	30,9
	1990	13,3	32,9
	2000	14,9	34,2
Portugal	1980	7,1	29,5
	1990	7,9	27,2
	2000	8,8	25,7
Schweden	1980	13,7	28,8
	1990	14,6	27,2
	2000	15,2	28,1
Spanien	1980	11,2	48,6
	1990	11,8	35,4
	2000	12,4	35,1
Vereinigtes Königreich	1980	5,9	16,7
	1990	6,1	16,7
	2000	6,1	16,4
EU15 ^a	1980	10,2	28,9
	1990	11,0	28,1
	2000	11,4	27,5

Japan	1980	7,3	29,1
	1990	8,7	29,0
	2000	9,9	36,5
Vereinigte Staaten	1980	5,9	21,9
	1990	6,9	25,9
	2000	6,9	23,3
^a Ungewogener Durchschnitt.			

Quelle: OECD (2002a: 80).

4. Ist eine Harmonisierung angebracht?

Die Indizien für einen Steuersenkungswettlauf sind sehr schwach. Dazu trägt bei, dass Kapital nicht vollkommen mobil ist.¹⁷ Es stellt sich gleichwohl die Frage, ob bei hoher bzw. sich verstärkender Kapitalmobilität angesichts eines drohenden Steuersenkungswettlaufs eine Steuerharmonisierung sinnvoll ist. Um diese Frage zu beantworten, wird im Folgenden untersucht, wie sich ein intensiver Steuerwettbewerb der Staaten – ggf. gefördert durch den Abbau von Mobilitätsschranken – auswirken würde; dabei wird die zugrunde liegende Modellvorstellung erweitert.

Die bisherige Argumentation berücksichtigt nicht, dass die Besteuerung der Kapitaleinkommen mit Staatsleistungen zugunsten des Kapitals (z.B. mit Infrastrukturausstattung) einhergehen kann. Die Attraktivität eines Landes hängt nicht nur von den Steuersätzen ab, sondern auch von der Infrastruktur, von der Kapital in einem Land profitiert; dazu mag man neben Straßen, Häfen und Flughäfen auch den Schutz der Eigentumsrechte zählen. Das Infrastrukturangebot kann die Grenzproduktivität des Kapitals erhöhen. In dem Maße, in dem dies der Fall ist, sind Äquivalenzsteuern möglich (Sachverständigenrat 1998). Es gibt insofern eine Untergrenze, unter die die Steuersätze für das Kapitaleinkommen nicht fallen können (Siebert 1990b). Sie ist definiert durch den Wert der Dienste, die der Staat für die Steuerzahler beispielsweise in Form von Infrastruktur er-

¹⁷ Eine Untersuchung für Deutschland ergibt, dass deutsche Investoren ihr Wertpapiervermögen nur in sehr geringem Umfang international diversifizieren. Deutsche Anleger halten einen weit größeren Teil ihres Vermögens in deutschen Wertpapieren, als dies im Vergleich zu den effizienten Portfolios angemessen ist. Sie nehmen dadurch Renditeabschläge bei gleichem Risiko in Kauf (Lapp 2001).

bringt. Die marginalen Infrastrukturkosten stellen das Mindeststeuerniveau dar, das auch dann nicht unterschritten werden könnte, wenn das Kapital vollkommen mobil wäre. Steuerwettbewerb zwischen Regierungen macht demnach ein Infrastrukturangebot durch den Staat nicht notwendigerweise unmöglich.

Steuerwettbewerb könnte zu einer „benefit taxation“ in diesem Sinne führen, nicht zu einer Nullbesteuerung der Kapitaleinkommen. Er könnte durchaus nicht identische oder nicht konvergierende Steuersätze hervorbringen. Politisch verordnete identische Steuersätze wären ineffizient, es sei denn, die Nutzen- und Produktionsfunktion sind identisch und das Niveau und die Struktur der Staatsausgaben sind überall gleich (Kitterer 1995: 197). Eine „benefit taxation“ als Ergebnis des Wettbewerbs ist grundsätzlich positiv zu bewerten.

Die skizzierte Argumentation gilt uneingeschränkt dann, wenn je Einheit Kapitaleinsatz bestimmte Infrastrukturkosten anfallen, wenn Infrastruktur und Kapital also in fester Relation zueinander eingesetzt werden. Die Argumentation wird komplizierter, wenn nicht bestimmte Mengeneinheiten der Infrastruktur verbraucht werden, sondern die Nutzung der Infrastruktur Kosten verursacht und mit einem gewissen Maß an Nutzungsrivalität verbunden ist (vgl. hierzu Sinn 1997c: 17–18). Bei der Bereitstellung der Infrastruktur entstehen annahmegergemäß Produktionskosten, die von den Nutzungskosten zu unterscheiden sind. Zu den Nutzungskosten zählen Überfüllungskosten („congestion costs“). In diesem Fall ist es aus Sicht eines Landes optimal, den Steuersatz in Höhe der marginalen „congestion costs“ festzusetzen (Sinn 1997c).

Unter diesen Umständen hängt das Ergebnis davon ab, ob die durchschnittlichen Nutzungskosten bei zunehmender Inanspruchnahme der Infrastruktur fallen oder konstant sind bzw. steigen. Bei sinkenden Nutzungskosten (zunehmenden Skalenerträgen) reicht das Steueraufkommen nicht aus, um die Kosten der Bereitstellung der Infrastruktur zu finanzieren. Es kommt zu einer Unterversorgung mit dem betreffenden öffentlichen Gut, wenn die immobilen Faktoren nicht bereit sind, das Defizit auszugleichen. Die immobilen Faktoren (im Modell nur Arbeit) sind aber bereit, das Budgetdefizit durch Steuern zu finanzieren, wenn die Lohnsumme größer als das Defizit ist; sie sind in diesem Fall dazu bereit, weil sie sich dann besser stellen als bei Verzicht auf die Bereitstellung der Infrastruktur und bei fehlenden Investitionen der Privaten. Es kommt also in diesem Fall nicht zu einer Unterversorgung mit Infrastruktur bzw. allgemein mit

öffentlichen Gütern. „Das wahre Problem des Systemwettbewerbs liegt nicht in der Unterversorgung mit öffentlichen Gütern, sondern in den Verteilungsimplicationen“ (Sinn 1997c: 27).

Bei konstanten oder abnehmenden Skalenerträgen entsteht kein Budgetdefizit des Staates. Dieser Fall ist deshalb unproblematisch. Selbst bei Gütern, die bei sinkenden Durchschnittskosten vom Staat angeboten oder bereitgestellt werden, kommt es nicht einmal zu einem Finanzierungsproblem bei der Bereitstellung der Infrastruktur, solange die Lohnsumme groß genug ist. Allerdings stellt sich die Lage in dem Maße anders dar, in dem die Arbeitskräfte international mobil sind. Dies war in der bisherigen Argumentation ausgeschlossen.

Es ist letztlich empirisch zu untersuchen, ob die Fälle, in denen Wettbewerb zu einem (vielleicht nur in verteilungspolitischer Hinsicht) problematischen Ergebnis führt, relevant sind. Dabei zeigt sich, dass viele staatliche Leistungen ähnliche Rivalitätseigenschaften haben wie private Güter. „Die zusätzlichen Kosten, die eine einzelne zuziehende Unternehmung über ihre Steuern tragen muss, sind damit nicht niedriger als jene, die die schon ansässigen Unternehmen tragen“ (BMW 1994: 66). Es ist in der Realität nicht mit steigenden Skalenerträgen bei der Nutzung öffentlich bereitgestellter Güter zu rechnen (Blankart 1996; 2000: 133). Es wird sogar argumentiert, dass eine Gebühren- und/oder Beitragsfinanzierung in nahezu allen Bereichen möglich ist, in denen der Staat aus ökonomischer Sicht tätig werden sollte (Grossekettler 2000: 26) und dass in Deutschland alle öffentlichen Leistungen mit Erfolg zu Nutzungsgebühren angeboten werden könnten (Grossekettler 2000). Es gebe zwar, was die Allokation der Ressourcen betreffe, eine Reihe von Aufgaben des Staates, die über Zwangsabgaben zu finanzieren seien, solche Aufgaben (wie z.B. der Bau und die Unterhaltung von Innenstadtstraßen, Polizeiaufgaben und Verteidigungsleistungen) erforderten aber nicht eine Finanzierung durch ungebundene Steuern, sondern eine durch zweckmäßig gestaltete Entgelte bzw. Zwangsentgelte (Grossekettler 2000: 32–36).

Gäbe es steigende Skalenerträge, so wäre das modellmäßig abgeleitete Ergebnis der Ineffizienz gleichwohl kein Argument gegen Steuerwettbewerb. Die Ineffizienz des Wettbewerbs wäre nämlich nur als ein Zwischenergebnis im Wettbewerb als Suchprozess anzusehen, nicht als das Ergebnis dieses Prozesses. Die betreffenden Staaten bzw. Regionen würden reagieren, um Effizienz herzu-

stellen (Blankart 2000: 133). Dazu bedarf es aber des Wettbewerbs, eine Intervention im Sinne einer Zentralisierung der Steuerpolitik wäre gerade der falsche Weg (ebenda: 133). Bei Wettbewerb gäbe es eine Tendenz zu Äquivalenzsteuern und anderen Preissetzungsmechanismen, wie sie aus der Regulierungstheorie bekannt sind (ebenda: 134).

Es kommt aus evolutiv-institutionenökonomischer Sicht im Gegensatz zur neoklassisch-wohlfahrtstheoretischen Sicht demnach nicht darauf an, eine Zentralisierung herbeizuführen, weil der Wettbewerb ruinös bzw. selbstzerstörerisch wirkt, sondern darauf, die betreffenden Regionen oder Staaten zu einem effizienten Wettbewerb zu befähigen (Blankart 2000: 135). Wenn trotz alledem die Steuerpolitik – vielleicht sogar auf der Weltebene – zentralisiert wird, dann konkurrieren die Regionen oder Staaten über andere Politikparameter wie z.B. die Ausgabenpolitik oder die Regulierungsintensität auf Produkt- oder Faktormärkten (Blankart 2000: 140).

Wenn die Steuersätze im Wettbewerb um mobile Faktoren gesenkt werden müssen, dann werden Regierungen und Parlamente gezwungen, Staatsausgaben zu reduzieren. Ineffizienzen im öffentlichen Sektor nehmen ab, auch deshalb, weil der Einfluss der Bürokratie und der Interessengruppen kleiner wird; vermutlich sinken die Finanzhilfen zugunsten „strukturschwacher“ Branchen. Der Steuerwettbewerb könnte zu verringerter Steuerbelastung und niedrigeren Staatsausgaben führen; dies würde sich positiv auf Wachstum und Beschäftigung auswirken (Heitger 1998). Der Wettbewerb könnte zudem als Entdeckungsverfahren (von Hayek 1968) genutzt werden.¹⁸

Häufig wird befürchtet, Steuerwettbewerb führe dazu, dass eine nationale Umverteilungspolitik nicht mehr möglich ist. Die Mobilität des Kapitals und hochqualifizierter Arbeitskräfte gefährde nationale Umverteilungssysteme.¹⁹

¹⁸ „Wenn bei der Modellierung des interjurisdiktionellen Wettbewerbs in den Prämissen unterstellt wird, dass die gesamtwirtschaftlich optimale Lösung bei öffentlichen Gütern bereits bekannt ist und zusätzlich die Regierungen ... im Interesse ihrer Bürger handeln (wie beispielsweise in Sinn 1997c), dann ist es wenig verwunderlich, dass zentrale Lösungen, bei denen eine allwissende, wohlmeinende Regierung diese optimale Lösung durchsetzt, gegenüber dezentralen, wettbewerblichen Lösungen überlegen sind. In einer solchen Welt leben wir aber nicht“ (Kerber 2000: 184).

¹⁹ Zur Beschreibung (und zur Kritik) der Argumentation vgl. Sachverständigenrat (1998, Ziff. 312).

Die mit der Umverteilung verbundenen Steuern (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) für hochproduktive Faktoren führten dazu, dass diese aus Ländern mit einem großen Maß an Umverteilung abwandern, während Nettoempfänger von Sozialtransfers zuwandern.

Kommt es tatsächlich dazu,²⁰ so ist dies nicht notwendigerweise von Nachteil. Wenn Umverteilung, die über das System der sozialen Sicherung erfolgt, infolge der im Wettbewerb entstehenden Steuersatzsenkungen unter Druck gerät oder gar aufgegeben werden muss und wenn dadurch die private Versicherung Bedeutung gewinnt, dann ist dies unter Effizienzaspekten nicht nachteilig, sondern vorteilhaft. Eine Einkommensumverteilung, die vom Staat erzwungen wird, ohne dass ein Konsens aller Bürger darüber besteht, ist mindestens problematisch.²¹

Eine Reduktion der effizienten Umverteilung wäre allerdings schädlich. Sie ist aber trotz Wettbewerbs nicht zu erwarten. Ein effizientes System der Hilfe für Bedürftige bringt nämlich Nutzen für die Allgemeinheit. Ein steuerfinanziertes System der Sozialhilfe z.B. hat bei adäquater (anreizkompatibler) Ausgestaltung den Charakter einer produktiven Infrastruktur; es ist effizient (Soltwedel 1997). „Das Schutzversprechen des Staates schafft Sicherheit und ermuntert die Bürger, riskante und ertragreiche Lebenschancen vorzunehmen, an die sie sich sonst nicht herangewagt hätten“ (Sinn 1995: 246).

Generell haben Individuen einen Anreiz, Umverteilungsregeln gewissen Ausmaßes zuzustimmen. Auch auf der nachkonstitutionellen Ebene²² werden die Reichen einer gewissen Umverteilung wohl zustimmen. Präferenzen für nicht zu

²⁰ Zur Evidenz insbesondere für die Schweiz vgl. Feld und Kirchgässner (1995) sowie Feld und Kirchgässner (2001b).

²¹ „Redistribution is desirable if it is voluntary – either in the form of private charity or by way of government transfers based on a general consensus. As economists, we know that giving may be in the interest of the giver and that, owing to externalities or economies of scale, collective giving may be more efficient than individual giving. As long as collective giving is voluntary, it is a Pareto improvement” (Vaubel 1996: 159). “By contrast, if redistribution ... is imposed by the state even though a consensus is lacking, we can no longer be sure that the benefits will outweigh the costs because it is not possible to compare the cardinal utilities of different persons in a scientific way” (Vaubel 1996: 159).

²² Rawls (1971) hat eine Theorie der Gerechtigkeit entwickelt, die sich auf Entscheidungen über die Ausgestaltung der Verfassung einer Gesellschaft in einer „Ursituation“ bezieht. „Nachkonstitutionell“ ist im Blick darauf zu verstehen.

große Ungleichheit der persönlichen Lebensverhältnisse und für Hilfe in Notlagen lassen redistributive Besteuerung zu, wenn die Institutionen tauglich sind, ein Trittbrettfahren der Zahlungspflichtigen unter Kontrolle zu halten. „Soweit sich staatliche Umverteilung in dieser Weise „effizienzorientiert“ in den Augen der (großen Mehrheit der) abgabepflichtigen Bürger bzw. Standortnutzer rechtfertigt, erscheint sie durch die Abwanderungsoption nicht gefährdet“ (Windisch 2000: 152–153).

Eine zunehmende Faktormobilität führt nicht dazu, dass Umverteilung nicht mehr möglich ist, sondern dazu, dass unfreiwillige Umverteilung, die auf der Macht von Mehrheiten basiert, erschwert oder unmöglich wird. Auf Konsens (oder qualifizierten Mehrheiten) der Bürger beruhende Umverteilung wird nicht ausgeschlossen. Auch wird altruistisch motivierte Umverteilung in keiner Weise beeinträchtigt. Lediglich Umverteilungsmaßnahmen, die nur die Empfänger der Leistungen begünstigen, sind gefährdet und verschwinden bei ausreichend hoher Mobilität der Faktoren (Mueller, D. 1998: 179–180). Steuerwettbewerb führt demnach nicht zwangsläufig zu einer Erosion des Sozialstaates, er bedroht nur ineffizient gestaltete Systeme der sozialen Sicherung.²³

Die Aussage, dass Steuerwettbewerb nicht zwangsläufig zu einer Erosion des Sozialstaates führt, lässt sich belegen. Die Sozialleistungsquoten sind im Zeitraum 1980 bis 1998 in sehr vielen OECD-Ländern gestiegen (Tabelle 6). Selbst in den neunziger Jahren hat die Sozialleistungsquote in vielen Ländern zugenommen.²⁴ Als bedeutsam für den Anstieg der Sozialleistungsquoten seit 1980 werden die zunehmende Handelsverflechtung und die Kapitalverkehrsliberalisierung in den neunziger Jahren angesehen (Vaubel 2000b). Zur Erklärung der Entwicklung verweist Vaubel (2000b) auf Maßnahmen einer paretianischen Kompensation derjenigen, die im Integrationsprozess Einkommen einbüßen.

²³ Zu der (grundsätzlichen) Problematik, um die es hier geht, und zu dem Einfluss der Entscheidungsregeln einer Gesellschaft auf Art und Ausmaß der Umverteilung vgl. Mueller, D. (1998).

²⁴ In Deutschland hat sich diese Entwicklung fortgesetzt. Die Sozialleistungen in der Abgrenzung des Sozialbudgets sind in Relation zum Bruttoinlandsprodukt von 31,4 Prozent im Jahr 1998 auf 32,1 Prozent im Jahr 2001 gestiegen (BMA 2001; *Handelsblatt* 2002).

Tabelle 6: Staatliche Sozialleistungen in Relation zum Bruttoinlandsprodukt in den Ländern der Europäischen Union, in der Schweiz, in Norwegen, in Japan und in den Vereinigten Staaten (Prozent)

	1980	1990	1995	1998	1999
Belgien	24,2	24,6	25,1	24,5	.
Dänemark	29,1	29,3	32,4	29,8	.
Deutschland	20,3	20,3	26,7	27,3	.
Finnland	18,5	24,8	31,2	26,5	.
Frankreich	21,1	26,5	29,0	28,8	.
Griechenland	11,5	21,6	21,2	22,7	.
Irland	16,9	19,0	19,6	15,8	.
Italien	18,4	23,9	23,8	25,1	.
Luxemburg	23,3	21,7	23,3	22,1	.
Niederlande	27,3	27,9	25,9	23,9	.
Österreich	23,3	25,0	27,9	26,8	.
Portugal	11,6	13,8	17,5	18,2	.
Schweden	29,0	31,0	33,0	31,0	.
Spanien	15,8	19,3	20,9	19,7	.
Vereinigtes Königreich	18,2	21,6	25,8	24,7	.
Schweiz	15,2	19,8	26,2	28,3	.
Norwegen	18,6	26,0	27,6	27,0	.
Japan	10,1	10,8	13,5	14,7	.
Vereinigte Staaten	13,1	13,4	15,4	14,6	14,3

Quelle: OECD (2002b).

Die Befürchtung, dass Steuerwettbewerb zu einem „race to the bottom“ mit den skizzierten Folgen führt, sind unbegründet, wenn Regierungen jene Güter und Dienste bereitstellen, die die Bürger wünschen, und wenn sie zu deren Finanzierung Äquivalenzsteuern verwenden (Mueller, D. 1998: 186). Wenn ein Land ineffiziente Umverteilungspolitik betreibt und öffentliche Leistungen ineffizient anbietet bzw. bereitstellt, dann kann es nicht zu Äquivalenzsteuern übergehen; es muss den Steuerwettbewerb fürchten. Steuerharmonisierung ist dann der einzige Weg, verfehlte Politik aufrecht zu erhalten; Steuerwettbewerb hingegen würde die Effizienz in allen Politikbereichen erhöhen (Mueller, D. 1998: 186).

Insgesamt drohen die Gefahren, die aus der Argumentation eines „race to the bottom“ abgeleitet werden, nicht. Der Staat bietet in nur geringem Maße, vielleicht sogar überhaupt nicht solche Güter an, bei deren Bereitstellung der Steuerwettbewerb Probleme bereiten könnte. Jene Erosion des Sozialstaates, zu der es kommen kann, ist aus allokativer Sicht nicht unerwünscht.

5. Generelle Problematik der Kapitaleinkommensbesteuerung

Die These der Unterbesteuerung von Kapital im Steuerwettbewerb suggeriert, dass in einer geschlossenen Volkswirtschaft eine (verzerrende) Besteuerung von Kapital wünschenswert sei. Tatsächlich sprechen wachstumstheoretische Überlegungen dafür, selbst in einer geschlossenen Volkswirtschaft auf eine verzerrende Besteuerung von Kapitaleinkommen, also z.B. eine Besteuerung von Zins-einkünften der Haushalte, zu verzichten (Huber 1997: 251). „Dieses Argument gilt auch, wenn man Verteilungsgesichtspunkte und die Verzerrungswirkungen anderer Steuern wie z.B. der Lohnsteuer berücksichtigt“ (ebenda).

Eine Kapitaleinkommensteuer reduziert im Steady State die Kapitalakkumulation. Dies führt (ebenfalls langfristig) zu einer Schädigung der Arbeitnehmer, weil ein niedrigerer Kapitalstock über eine geringere Grenzproduktivität die Löhne reduziert. Im Wachstumsprozess werden zumindest langfristig Kapitalsteuern immer vollständig in Form niedriger Löhne auf den Faktor Arbeit überwältzt. Die Besteuerung von Kapitaleinkommen ist auf Dauer sowohl für die Kapitaleigner als auch für die Arbeitnehmer nachteilig. Beide Gruppen gewinnen langfristig durch einen Verzicht auf diese Steuer (Huber 1996: 408).

Das schließt nicht aus, dass es sinnvoll sein mag, intramarginale Renten z.B. durch eine Cash-Flow-Steuer zu belasten; es geht bei dem Argument nur um die verzerrende Besteuerung des Kapitaleinkommens (Huber 1997: 251). „Marginale Investitionsobjekte, die durch die traditionelle Kapitaleinkommensbesteuerung verdrängt werden, bleiben bei Cash-flow-Steuern hinsichtlich der Normalverzinsung des Kapitals steuerfrei“ (BMW 1994: 67). „Jeder Mitgliedstaat hat ein Interesse, eine solche Steuer aus eigenem Antrieb einzuführen, wenn die Mobilität des Kapitals unter seinem gegenwärtigen Steuersystem zu einem Problem wird. Einer europaweiten Koordination bedarf es dann nicht“ (ebenda).

III. Ein raumwirtschaftlicher Ansatz zur Beurteilung der Steuerharmonisierung

Baldwin und Krugmann (2001) attackieren die These vom „race to the bottom“ aus einem raumwirtschaftlichen Blickwinkel. Sie stellen die Annahme in Frage, dass sich Unternehmen wenig darum scheren, welche anderen Unternehmen in

dem potentiellen Produktionsstandort aktiv sind. Sie postulieren, dass Kapital von Agglomerationsvorteilen einer Region profitiert. So gebe es Agglomerationsvorteile im Kern der EU, der sich aus Frankreich, Deutschland, Italien und den Benelux-Staaten zusammensetze, nicht aber in der Peripherie, die aus Portugal, Spanien und Irland bestehe. Der Kern der EU könne wegen der Agglomerationsvorteile höhere Steuersätze auf Kapitaleinkommen als die Peripherie festsetzen, ohne dass Kapital abwandert.²⁵

Wenn ein einheitlicher Satz für alle Länder beschlossen würde, der etwa dem Durchschnitt aller Sätze entspreche, dann wäre dies nachteilig für beide Ländergruppen. Die Peripherie hätte Schaden infolge des erhöhten Steuersatzes – auch insofern, als sie Unternehmen verlöre, die nicht von der Agglomeration profitieren. Die Kernländer müssten die Steuern und die öffentlichen Ausgaben senken, obwohl die Steuersätze sich angesichts der Agglomerationsvorteile als angemessen erwiesen hätten.

IV. Vorteile der Steuersatzunterschiede

Eine Steuerharmonisierung erweist sich gemäß den obigen Ausführungen als nicht erforderlich. Unterschiedliche Steuersätze sind aber nicht nur nicht schädlich, sie sind auch vorteilhaft (Vaubel 2001: 58–59).

Das für ein Land optimale Volumen an Staatseinnahmen hängt vom optimalen Volumen der Ausgaben ab. Dieses wiederum hängt von der Nachfrage nach öffentlichen Gütern und nach Umverteilung ab, die bestimmt wird von der Altersstruktur, dem Je-Kopf-Einkommen, der Bevölkerungsdichte und anderen Faktoren. Diese Determinanten variieren von Land zu Land (Vaubel 2001).

Bei gegebenem Finanzbedarf ist der Steueranteil an den gesamten Einnahmen relativ zum Anteil der Neuverschuldung abhängig vom optimalen Volumen der öffentlichen Investitionen insbesondere in die Infrastruktur (Vaubel 2001). Dieses Volumen wiederum wird bestimmt u.a. vom Klima und von geographischen Gegebenheiten. Diese Determinanten variieren international.

²⁵ Zur Evidenz zur Baldwin-Krugmann-Hypothese vgl. De Stefani und Jaramillo (2001).

Bei einem gegebenen Ausmaß an Steuereinnahmen variiert die optimale Steueraufkommensstruktur zwischen den Ländern. Sie hängt u.a. von der Steuermentalität ab, also davon, wie die Finanzbehörden die gesetzlichen Vorschriften anwenden und die Bürger diese interpretieren. Eine erhebungstechnisch komplizierte Einkommensteuer mag für verschiedene Länder unterschiedlich gut geeignet sein.

Bei einheitlicher Struktur des Aufkommens variieren die im Sinne der Lehre von der „optimal taxation“ optimalen Steuersätze (vgl. hierzu z.B. Blankart 2001a oder Homburg 1997). Sie hängen von den Angebots- und Nachfrageelastizitäten auf den relevanten Märkten ab. Für die einzelnen Länder sind unterschiedliche Sätze optimal.

Steuern, die (wie z.B. die Alkoholsteuer (Branntweinabgabe) und die Treibstoffsteuer) negative Konsumexternalitäten internalisieren sollen, müssen je nach Problemlage in den einzelnen Ländern verschieden sein. Dabei sind z.B. die Präferenzen, das Klima und der Motorisierungsgrad bedeutsam.

Zu bedenken ist auch der dynamische Aspekt der Problematik. Nur bei Zulässigkeit einer unterschiedlichen Besteuerung kann ein Land autonom auf veränderte Bedingungen reagieren.

Unterschiede in der Besteuerung sind keine Verzerrungen. Sie reflektieren unterschiedliche Präferenzen und Ausstattungen mit Ressourcen. Sie sind Teil der komparativen Vorteile eines Landes oder einer Region. „Steuern sind ein Standortfaktor wie Löhne, Sozialabgaben und Transportkosten“ (Wittmann 2001: 85). Nicht Steuersatzunterschiede, sondern Maßnahmen zu deren Annäherung schaffen ökonomische Verzerrungen (Vaubel 2001). „Die Steuerharmonisierung ... verstößt eklatant gegen marktwirtschaftliche Grundsätze“ (Wittmann 2001: 85).

V. Zur steuerpolitischen Diskussion in der Europäischen Union

1. Vorbemerkungen

Trotz der Nachteile einer Steuerharmonisierung gibt es in der EU in Einzelbereichen der Einkommensbesteuerung starke Harmonisierungsbestrebungen und

intensive Bemühungen um einen „fairen“ Steuerwettbewerb. Was die Kapitaleinkommensbesteuerung betrifft, so existieren Beschlüsse zur Zinsbesteuerung sowie Beschlüsse zu einem Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung; hinzu kommen Überlegungen der EU-Kommission zur Änderung der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Die folgenden Ausführungen befassen sich zunächst mit der Diskussion über die Zinsbesteuerung.²⁶ Danach werden die Pläne der Kommission der EU bezüglich der Unternehmensbesteuerung skizziert und ansatzweise gewürdigt.

2. Die Zinsbesteuerung

Einen Vorschlag zur Zinsbesteuerung hatte die EU-Kommission im Jahr 1998 unterbreitet. Danach sollten die EU-Länder entweder (mit einem Steuersatz von mindestens 20 Prozent) eine Quellensteuer auf Zinserträge (einschließlich der Erträge von Nullkuponanleihen und Eurobonds) erheben, die Ausländern aus EU-Ländern zufließen,²⁷ oder die Steuerbehörden des Wohnsitzlandes des Zinsempfängers über die Zinserträge informieren („Koexistenzmodell“).

Der Vorschlag zielte darauf ab, in der EU in einem Teilbereich der Einkommensbesteuerung das Wohnsitzlandprinzip zu verwirklichen. Die Besteuerung der Kapitaleinkommen nach dem Wohnsitzlandprinzip (Welteinkommensprinzip) ist als internationales Prinzip effizient, wenn sie durchsetzbar ist;²⁸ Anlageentscheidungen werden dann nämlich – bezogen auf den EU-Raum – steuerlich unverzerrt getroffen, weil ausländische Erträge der Inländer derselben Belastung wie inländische Erträge unterliegen (BMF 1999).

Eine Kapitaleinkommensbesteuerung bedeutet aber, dass die Ersparnis diskriminiert wird. Käme es in den Ländern der EU mit der Verwirklichung des Vor-

²⁶ Im Rahmen der sonstigen Maßnahmen wird der internationale Steuerwettbewerb bekämpft, indem Niedrigsteuerstaaten als so genannte „nicht-kooperative Staaten“ gebrandmarkt werden (Blankart 2001b: 224).

²⁷ Zu den Unterschieden der Steuersätze für verschiedene Formen der Zinserträge von Inländern bzw. Gebietsfremden vgl. BMF (2001: 54–55; 2002b: 24–25).

²⁸ Andernfalls ist sie – wie oben erläutert – so zu beurteilen wie eine Quellenlandbesteuerung, die einem Land Steuersatzsenkungen nahe legt, damit es im Wettbewerb um mobiles Kapital bestehen kann. Der Argumentation liegen vereinfachende Annahmen zugrunde; insbesondere wird von der Ausgabenseite des Staatsbudgets abstrahiert.

schlags der Kommission zu einer im Durchschnitt verschärften Zinsbesteuerung, so nähme die Diskriminierung der Ersparnis zu. Die Realisierung des Vorschlags bedeutete dann einen Schritt weg von einer Konsumbesteuerung, die der existierenden Einkommensbesteuerung grundsätzlich vorzuziehen ist. Zwar führt eine Konsumsteuer auch zu Verzerrungen wirtschaftlicher Entscheidungen, die Kapitalbildung wird aber nicht bestraft; eine Konsumsteuer diskriminiert nicht zugunsten des Gegenwartskonsums (vgl. z.B. Blankart 2001a, 11. und 15. Kapitel). Nachteile brächte die Verwirklichung des EU-Vorschlags auch insofern, als Nicht-EU-Länder häufig anders und niedriger besteuern mit der Folge, dass Kapital in diese Länder abwanderte. Zudem könnte es zu Verlagerungen des Wohnsitzes aus der EU heraus kommen.

Es war von Anfang an zweifelhaft, ob der Kommissionsvorschlag beschlossen würde; denn alle Länder hätten zustimmen müssen, damit er angenommen wird. Luxemburg verwies auf ein Junktim zur Neuregelung der Dividendenbesteuerung und zur Behandlung der Steueroasen; anderen Ländern war der vorgeschlagene Steuersatz (20 Prozent) zu hoch. Streit über die Verteilung des zusätzlichen Steueraufkommens, wenn es denn entsteht, war zu erwarten. Die Einführung des Modells der Mindestbesteuerung bedeutete zudem, dass ein Land, in dem Ausländer Zinsen erwirtschaften, die anderen Länder (die Wohnsitz-Länder) ausbeuten kann; denn eine erhöhte Belastung der Zinserträge im Quellenland würde gegen die sich im Wohnsitzland ergebende Steuerschuld aufgerechnet. Es war wenig wahrscheinlich, dass diese Konsequenz von allen Ländern akzeptiert würde; sie würde teilweise oder ganz vermieden, wenn im Zuge einer Harmonisierung der durchschnittliche Steuersatz auf Zinserträge erhöht würde.

Schließlich ist zu bedenken, dass ein einzelnes Land eine Mindeststeuer auf die Erträge der privaten Ersparnis durch eine Änderung der Unternehmensbesteuerung unterlaufen kann (Huber 1997: 254). Wenn infolge einer erzwungenen Quellensteuer die Kapitalkosten steigen, dann ist es für dieses Land optimal, den Rückgang der Investitionen im Inland z.B. durch die Einführung günstigerer Abschreibungsregelungen zu vermeiden. Die Investitionsnachfrage nimmt zu. Die Mehreinnahmen aus der Quellensteuer reichen aus, um die Kapitalsubventionierung zu finanzieren (Huber 1997: 254). Der Zweck der Quellensteuer wird also nicht erreicht.

Im Juni 2000 kam es in Feira zu Vereinbarungen der Staats- und Regierungschefs (Kischel 2001). Sie beinhalten letztlich die Einführung eines Informationsaustauschs als Grundlage der Besteuerung der Zinserträge von Nichtansässigen. In der Phase bis zu dessen Einführung (spätestens sieben Jahr nach Inkrafttreten der betreffenden Richtlinie) sollen die Mitgliedstaaten entweder einander Auskünfte über die Zinserträge erteilen oder eine Quellensteuer erheben (Koexistenzmodell); bei Quellensteuererhebung sollen die Wohnsitzländer einen angemessenen Teil des Steueraufkommens erhalten.

Die Zinsbesteuerung ist aus allokativer Sicht (wegen der Mehrbelastung des Zukunftskonsums) und aus verteilungspolitischer Sicht problematisch (Blankart 2001b). „Umso mehr erscheint es fragwürdig, diese Steuer mit Hilfe eines zwischenstaatlichen Meldesystems zum Schutz der Steuererträge der Mitgliedstaaten durchsetzbar zu machen. Die Nachteile dieses Protektionismus können sehr wohl höher sein als der Nutzen dieser Maßnahme“ (Blankart 2001b: 224). Zu bedenken ist auch, dass eine gemeinsame Zinsbesteuerung ein Präzedenzfall wäre. Es könnte – mit der Begründung einer (vermeintlichen) Konsistenz der Besteuerung der einzelnen Einkommenskategorien – zu einer harmonisierten Dividendenbesteuerung und sogar zu einer Harmonisierung der Einkommen- und der Körperschaftsteuer kommen (Blankart 2001b: 225).

Das Inkrafttreten der Neuregelung war in Feira davon abhängig gemacht worden, dass die Vereinigten Staaten und andere Drittstaaten (Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra, San Marino) bezüglich der Besteuerung der Zinserträge der Ausländer „gleichwertige Maßnahmen“ ergreifen. Die Neuregelung setzte damit u.a. voraus, dass die Schweiz sich bereit erklärt, einen Informationsaustausch für Nichtansässige einzuführen. Die Schweiz hatte jedoch „signalisiert, dass sie das Bankgeheimnis beibehalten will“ (Feld und Kirchgässner 2001a: 22). Die Schweiz war nur bereit, für die Mitgliedstaaten der EU Steuern auf in der Schweiz ausgezahlte Zinserträge natürlicher Personen mit Wohnsitz in einem EU-Land einzutreiben und die Steuereinnahmen an die EU oder an das jeweilige EU-Land auszuzahlen (*Neue Zürcher Zeitung* 2002). Es war demnach fraglich, ob die Vereinbarungen von Feira Ende des Jahrzehnts voll wirksam sein werden.²⁹

²⁹ Zum Stand der Gespräche der EU mit der Schweiz im August 2002 vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (2002).

Mittlerweile ist die so genannte EU-Zins-Richtlinie verabschiedet worden (*Börsen-Zeitung* 2003: 6). Sie sieht vor, dass ab Januar 2005 zwölf EU-Staaten per Kontrollmitteilungen der Banken einen Informationsaustausch für Zinserträge von Nichtgebietsansässigen aus EU-Ländern einführen, während drei Staaten (Luxemburg, Belgien und Österreich) eine Quellensteuer auf solche Zinserträge erheben. Die Quellensteuer soll in den Jahren 2005 bis 2007 15 Prozent betragen, im Jahr 2008 auf 20 Prozent angehoben werden und im Jahr 2010 auf 35 Prozent erhöht werden (*Neue Zürcher Zeitung* 2003d: 14). „Drei Viertel des Steueraufkommens müssen an die Heimatstaaten der Konteninhaber weitergeleitet werden“ (*Frankfurter Allgemeine Zeitung* 2003: 13). Das Inkrafttreten der Richtlinie zu Beginn des Jahres 2005 steht „unter dem Vorbehalt, daß die Schweiz und weitere Drittstaaten ein Rahmenabkommen mit der EU über ‚gleichwertige Maßnahmen‘ unterzeichnen“ (ebenda).

Der Kompromiss zur Zins-Richtlinie entspricht de facto dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Koexistenzmodell (*Neue Zürcher Zeitung* 2003b). Es sollen jetzt mit den so genannten Drittstaaten Abkommen vereinbart werden, in denen sich die Drittstaaten verpflichten, äquivalente Maßnahmen einzuführen.³⁰

3. Zum Vorschlag der Kommission der EU zur Unternehmensbesteuerung

Die Kommission der EU hat im Oktober 2001 eine Strategie vorgelegt, mit der eine einheitliche Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt erreicht, insbesondere eine konsolidierte Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage für die EU-weiten Aktivitäten von Unternehmen geschaffen werden soll (Mueller, J. 2001). Grundlage der Mitteilung ist eine Studie über das Niveau der Unternehmenssteuern in den Mitgliedstaaten der EU und über die Hindernisse für grenzüberschreitende Aktivitäten (Europäische Kommission 2001).

Die Kommission hält es – jedenfalls mittelfristig – für notwendig,
– Unternehmen bei der Körperschaftsteuer eine konsolidierte Bemessungsgrundlage für EU-weite Aktivitäten anzubieten,

³⁰ Zu den Verhandlungen mit der Schweiz vgl. *Neue Zürcher Zeitung* (2003d: 14).

- einen angemessenen Mechanismus zur Verteilung der Körperschaftsteueraufkommen auf Mitgliedsstaaten zu entwickeln und
- den Mitgliedsstaaten das Recht zu belassen, die Körperschaftsteuersätze autonom festzusetzen (Mueller, J. 2001: 1117).

Gäbe es eine konsolidierte Bemessungsgrundlage, so könnten grenzüberschreitend tätige Unternehmen die Einkommen aller Betriebsteile anhand eines einzigen Regelwerks berechnen und für steuerliche Zwecke konsolidierte Bilanzen erstellen; Transferpreise spielten EU-intern keine Rolle mehr. So ließen sich Verwaltungskosten vermeiden. Es bedürfte dann freilich eines Schlüssels zur Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage auf die einzelnen EU-Länder;³¹ andernfalls könnten einzelne Länder nicht mehr autonom ihre Steuersatzpolitik verwirklichen.

Der Vorschlag der Kommission kann hier nicht im Einzelnen bewertet werden. Es erfolgen nur einige grundlegende Anmerkungen.

Erstens: Die Besteuerung der Unternehmen wird in der Studie der Kommission isoliert von staatlichen Leistungen diskutiert und beurteilt.

Zweitens: Wenn sich auf dieser Basis anhand der effektiven Steuersätze erweist, dass diese sich vor allem wegen der Steuersatzdifferenzen unterscheiden, dann erscheint es fragwürdig, eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen der Körperschaftsteuern vorzuschlagen (Mintz 2002). Der Bericht der Kommission belegt die Vorteile der Harmonisierung und der Vereinfachung der Berechnung der Bemessungsgrundlagen unzureichend; es wird nicht deutlich, dass die Bemessungsgrundlagen sehr verschieden sind (Mintz 2002: 4).

Drittens: Bei einer Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen wird der Steuerwettbewerb beeinträchtigt. Wenig überzeugend ist die Einschätzung (Herzig 2001), eine zwischenstaatliche Harmonisierung oder Koordinierung der Steuerbemessungsgrundlagen schränke den zwischenstaatlichen Steuerwettbewerb keinesfalls ein; vielmehr nähme die Transparenz zu, so dass erst „die volle Entfaltung der Wettbewerbskräfte bei den Steuersätzen“ möglich werde.

³¹ Zu einzelnen Aspekten vgl. BMF (2002a: 57–60).

D. Schlussfolgerungen

Wettbewerb hilft, bessere Lösungen wirtschaftspolitischer Probleme zu finden. Der Wettbewerb der Regierungen (der politischen Anbieter in den einzelnen Ländern) kann grundsätzlich in der gleichen Weise zu besseren wirtschaftlichen Ergebnissen und zum Lernen voneinander führen wie der Wettbewerb zwischen Unternehmen. Der Wettbewerb könnte sich im Sinne von Hayeks als Entdeckungsverfahren auch bei der Gestaltung der Finanzpolitik erweisen, indem er zu einem besseren Steuersystem führt.³²

Fehlentscheidungen der Steuerpolitik (und der Wirtschaftspolitik überhaupt) sind bei dezentral organisierter Politik weniger teuer als bei harmonisierter oder gar vereinheitlichter Politik. Sie betreffen nämlich nur einen begrenzten Personenkreis.

Wettbewerb trägt dazu bei, die Staatsausgaben zu begrenzen und das Leistungsangebot des Staates an den Präferenzen der Bürger auszurichten sowie innovativ zu gestalten. Steuerwettbewerb kann als ein Substitut für Verfassungsvorschriften zur Begrenzung der Staatseingriffe angesehen werden (Sinn 1992: 177; Salin 1994: 13). Es wird nicht behauptet, dass Wettbewerb einen Leviathan-Staat zwingt, effizient zu agieren. Es wird aber behauptet, dass es bei Steuerwettbewerb (unter der obigen Einschränkung des Fehlens grenzüberschreitender externer Effekte der Staatsaktivität) eine Tendenz zu Effizienz in diesem Sinne gibt.³³ Der Steuerwettbewerb wird sich umso fruchtbarer erweisen, je mehr es einzelnen Staaten gelingt, die von den Bürgern verlangten Steuerlasten mit den staatlichen Leistungen in Verbindung zu bringen, letztlich also den Äquivalenzgedanken stärker durchzusetzen. Dagegen führte die Harmonisierung der Steuerpolitik mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer erhöhten Steuerbelastung bei höheren Staatsausgaben.

Die Kosten der Administration der Besteuerung (insbesondere für die Unternehmen) sind bei einer Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen einer Steuer und umso mehr bei der zusätzlichen Harmonisierung der Steuersätze geringer

³² „There is no need for tax harmonization, but there is a need for better tax systems” (Salin 1994: 20).

³³ „Individuals flee from tax hells to tax heavens, which may put a pressure on the propensity of states to tax citizens“ (Salin 1994: 13).

als bei Steuerwettbewerb. Diese „Kosten“ des Wettbewerbs sind aber der Preis für die Vorteile, die Steuerwettbewerb bietet, und deshalb hinzunehmen.

Gegenwärtig werden Änderungen der Prozeduren diskutiert, nach denen auf EU-Ebene entschieden wird. Wenn Mehrheitsentscheidungen im Rat der Finanzminister der EU zugelassen werden, dann müssen die Mitgliedstaaten, die niedrigere Steuersätze als die anderen aufweisen, „befürchten, systematisch überstimmt ... zu werden“ (Vaubel 2000b: 291). Die Mehrheit der hoch besteuerten Länder könnte die Niedrigsteuerländer „zwingen, ihre Steuersätze auf das Niveau der Mehrheit anzuheben“ (Vaubel 2001: 31–32). Dies sollte bei Reformen des EG-Vertrags berücksichtigt werden.

E. Literaturverzeichnis

- Bach, S., W. Scheremet, B. Seidel und D. Teichmann (2001). *Internationale Entwicklungstendenzen nationaler Steuersysteme – von der direkten zur indirekten Besteuerung?* DIW, Sonderheft 172. Berlin.
- Baldwin, R., und P. Krugman (2000). Agglomeration, Integration and Tax Harmonization. Discussion Paper 2630. Centre for Economic Policy Research, London.
- Blankart, C.B. (1996). Braucht Europa mehr zentralstaatliche Koordination? Einige Bemerkungen zu Hans-Werner Sinn. *Wirtschaftsdienst* 76 (2): 87–91.
- Blankart, C.B. (2000). Taxes and Choice. Two Views on the Regulation of Tax Competition. In K.-E. Schenk, D. Schmidtchen, M.E. Streit und V.J. Vanberg (Hrsg.), *Globalisierung und Weltwirtschaft*. Tübingen.
- Blankart, C.B. (2001a). *Öffentliche Finanzen in der Demokratie*. 4. Auflage. München.
- Blankart, C.B. (2001b). Intranationaler und internationaler Steuerwettbewerb – Möglichkeiten und Grenzen autonomer Steuerpolitik. In L. Gerken und O. Graf Lambsdorff (Hrsg.), *Ordnungspolitik in der Weltwirtschaft*. Baden-Baden.
- BMA (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung) (Hrsg.) (2001). *Sozialbudget 2000*. Bonn. Verfügbar im Internet: <http://www.bma.bund.de/download/broschueren/A230.pdf>
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (1999). Reform der internationalen Kapitaleinkommensbesteuerung. Gutachten erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat. Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen. Heft 65. Bonn.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2001) (Hrsg.). *Fachblick. Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich. Steuerquoten, Abgabenquoten, Tarife*. September. Berlin.
- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2002a). Aktueller Diskussionsstand zur europaweiten Unternehmensbesteuerung. *Monatsbericht*. Juni: 57–60.

- BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2002b) (Hrsg.). *Fachblick. Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich. Steuerquoten, Abgabenquoten, Tarife*. Dezember. Berlin.
- BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft) (1994). Ordnungspolitische Orientierung für die Europäische Union. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft. Dokumentation 356. Bonn.
- Bond, S., und L. Chennels (2000). *Unternehmensbesteuerung und Investitionen – Deutschland im internationalen Vergleich*. Gütersloh.
- Börsen-Zeitung* (2003). Einigung über EU-Zinssteuer erzielt. 4. Juni: 6.
- Boss, A. (1999). Do We Need Tax Harmonization in the EU? Kieler Arbeitspapiere 916. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Boss, A., K.-J. Gern, C.-P. Meier, J. Scheide und M. Schlie (1999). For a Stable Monetary Policy and Tax Competition in Euroland. Kieler Diskussionsbeiträge 338. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Brennan, G., und J. Buchanan (1980). *The Power to Tax. Analytical Foundations of a Fiscal Constitution*. Cambridge University Press.
- Büttner, T. (2001). Empirie des Steuerwettbewerbs: Zum Stand der Forschung. In W. Müller (Hrsg.), *Regeln für den europäischen Systemwettbewerb: Steuern und soziale Sicherungssysteme*. Marburg.
- Chennels, L., und R. Griffith (1997). Taxing Profits in a Changing World. The Institute for Fiscal Studies, London.
- De Stefani, F., und P. Jaramillo (2001). Is Increasing Capital Mobility Overcoming Tax Policy Effectiveness? The Case of the European Monetary Union. Kiel Advanced Studies Working Papers 381. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Europäische Kommission (2001). *Ein Binnenmarkt ohne steuerliche Hindernisse*. Mitteilung der Kommission an den Rat, das europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss. KOM (2001) 582 endg. 23. Oktober. Brüssel.
- Feld, L.P., und G. Kirchgässner (1995). Fiskalischer Wettbewerb in der EU: Wird der Wohlfahrtsstaat zusammenbrechen? *Wirtschaftsdienst* 75 (10): 562–568.

- Feld, L.P., und G. Kirchgässner (2001a). Vor- und Nachteile des internationalen Steuerwettbewerbs. In W. Müller (Hrsg.), *Regeln für den europäischen Systemwettbewerb: Steuern und soziale Sicherungssysteme*. Marburg.
- Feld, L.P., und G. Kirchgässner (2001b). Income Tax Competition at the State and Local Level in Switzerland. *Regional Science & Urban Economics* 31 (2/3): 181–213.
- Feldstein, M., und P. Krugman (1990). International Trade Effects of Value-Added-Taxation. In A. Razin and J. Slemrod (Hrsg.), *Taxation in the Global Economy*. Chicago.
- Financial Times* (2002). US-Widerstand gegen Zinsregeln wächst. 26. Juli: 14.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung* (2002). Die Schweiz entscheidet mit über die Zinsbesteuerung in der EU. 12. August: 12.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung* (2003). Abgeltungssteuer auf Zinsen kommt 2005. 5. Juni: 13.
- Gordon, R.H., und S.B. Nielsen (1997). Tax Evasion in an Open Economy. *Journal of Public Economics* 66 (2): 173–197.
- Grossekketter, H. (2000). Steuerstaat versus Gebührenstaat, Vor- und Nachteile. In V. Sachsofsky und J. Wieland (Hrsg.), *Vom Steuerstaat zum Gebührenstaat*. Baden-Baden.
- Handelsblatt* (2002). Sozialausgaben zehren wieder fast ein Drittel der Wirtschaftskraft auf. 7. März.
- Hayek, F.A. von (1968). *Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren*. Kieler Vorträge 56. Tübingen.
- Heitger, B. (1998). *Wachstums- und Beschäftigungseffekte einer Rückführung öffentlicher Ausgaben*. Kieler Studien 291. Tübingen.
- Herzig, N. (2001). Steuern erlangen im globalen Wettbewerb ein Element der Freiwilligkeit. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 2. Juli: 29.
- Homburg, S. (1997). *Allgemeine Steuerlehre*. München.
- Homburg, S. (1999). Competition and Co-ordination in International Capital Income Taxation. *Finanzarchiv* 56 (1): 1–17.

- Huber, B. (1996). Gestaltungsprinzipien eines Steuersystem und die Theorie optimaler Besteuerung. *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 25 (8): 404–409.
- Huber, B. (1997). Der Steuerwettbewerb – Gefahr oder Chance? *List-Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik* 23 (3): 242–256.
- Kellersmann, D., und C. Treisch (2002). *Europäische Unternehmensbesteuerung*. Wiesbaden.
- Kerber, W. (2000). Kommentar zu Jörn Sideras, Systems Competition and Public Goods Provision. In K.-E. Schenk, D. Schmidtchen, M.E. Streit und V.J. Vanberg (Hrsg.), *Globalisierung und Weltwirtschaft*. Tübingen.
- Kischel, D. (2001). Der „wesentliche Inhalt“ der EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Zinsbesteuerung. *Internationale Wirtschaftsbriefe* (IWB) 4: 213–222.
- Kitterer, W. (1995). Comment on Michael P. Devereux, “Tax Competition and the Impact on Capital Flows“. In H. Siebert (Hrsg.), *Locational Competition in the World Economy. Symposium 1994*. Tübingen.
- Kubitza, A. (2001). Sozialbudget 2000. Neue Methodik. *Bundesarbeitsblatt* (10): 5–9.
- Laaser, C.-F., R. Soltwedel et al. (1993). *Europäische Integration und nationale Wirtschaftspolitik*. Kieler Studien 255. Tübingen.
- Lapp, S. (2001). Internationale Diversifikation in den Portfolios deutscher Kapitalanleger. *Theorie und Empire*. Kieler Studien 314. Tübingen.
- Leibfritz, W., B. Schaden, E. Langmantel, W. Meister, U. Scholten und M. Werding (2000). Evaluierung des Steuerreformvorschlags der CDU/CSU vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit fundamentalen Steuerreform im Ausland. Gutachten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen. ifo Studien zur Finanzpolitik. München.
- Lorz, J.O. (1997). *Standortwettbewerb bei internationaler Kapitalmobilität: Eine modelltheoretische Untersuchung*. Kieler Studien 284. Tübingen.
- Lorz, J.O. (2002). Do National Governments Lose their Maneuvering Space in the Era of Locational Competition and What Can they Do? Vortrag gehalten

- auf der Kieler Woche Konferenz “Global Governance: An Architecture for the World Economy”, 24.–25. Juni, Kiel.
- Mintz, J.M. (2002). European Company Tax Reform: Prospects for the Future. *CESifo Forum* 3 (1): 3–9.
- Mueller, D. (1998). Redistribution and Allocative Efficiency in a Mobile World Economy. In M. Streit (Hrsg.), *Globalisierung, Systemwettbewerb und nationalstaatliche Politik*. Tübingen.
- Mueller, J. (1996). Neuester Vorschlag der Europäischen Kommission für ein Mehrwertsteuersystem. *Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB)* 16: 731.
- Mueller, J. (1998). Aktuelle Entwicklungen bei der EU-Steuerharmonisierung. *Internationale Wirtschaftsbriefe (IWB)* 6: 249–250.
- Mueller, J. (2001). Mitteilung der Europäischen Kommission zur Unternehmensbesteuerung in der EU. *IWB* (22) 1115–1118.
- Neue Zürcher Zeitung* (2002). Verkorkste EU-Pläne zur Zinsbesteuerung. 14. Juni: 10.
- Neue Zürcher Zeitung* (2003a). Durchbruch im EU-Zinspoker. 22. Januar: 9.
- Neue Zürcher Zeitung* (2003b). Der Druck bleibt. 22. Januar: 9.
- Neue Zürcher Zeitung* (2003c). Vier ungelöste „Details“ der Zinsbesteuerung. 27. Januar: 14.
- Neue Zürcher Zeitung* (2003d). EU-Zinsbesteuerung besiegt. 4. Juni: 14.
- Oates, W.E. (Hrsg.) (1998). *The Economics of Fiscal Federalism and Local Finance*. Cheltenham.
- OECD (2001). *Revenue Statistics 1965–2000*. Paris.
- OECD (2003). *Economic Outlook*. Preliminary Edition. Paris.
- OECD (2002a). *Revenue Statistics 1965–2001*. Paris.
- OECD (2002b). *Social Expenditure Data Base*. CD-ROM. Paris.
- Rawls, J. (1971). *A Theory of Justice*. Cambridge, Mass.
- Rosen, H.S. (1999). *Public Finance*. 5. Auflage. Boston.

- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (1996). *Reformen voranbringen. Jahresgutachten 1996/97*. Stuttgart.
- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (1997). *Wachstum, Beschäftigung, Währungsunion – Orientierungen für die Zukunft. Jahresgutachten 1997/98*. Stuttgart.
- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (1998). *Vor weitreichenden Entscheidungen. Jahresgutachten 1998/99*. Stuttgart.
- Sachverständigenrat (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) (2001). *Chancen auf einen höheren Wachstumspfad. Jahresgutachten 2001/02*. Stuttgart.
- Salin, P. (1994). International Tax Problems: Between Coordination and Competition. *Journal des Economistes et des Etudes Humaines: Bilingual Journal of Interdisciplinary Studies* 5 (1): 3–23.
- Schulte, D. (1999). Euro-Tarife. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Beilage Europäische Wirtschaft, 8. Juni: 1.
- Sideras, J. (2000). Systems Competition and Public Goods Provision. In K.-E. Schenk, D. Schmidtchen, M.E. Streit und V.J. Vanberg (Hrsg.), *Globalisierung und Weltwirtschaft*. Tübingen.
- Siebert, H. (1990a) (Hrsg.). *Reforming Capital Income Taxation*. Tübingen.
- Siebert, H. (1990b). Comment on Vito Tanzi and A. Lans Bovenberg, “Is There a Need for Harmonizing Capital Income Taxes within EC Countries?“. In H. Siebert (Hrsg.), *Reforming Capital Income Taxation*. Tübingen.
- Siebert, H. (2001). How the EU Can Move to a Higher Growth Path – Some Considerations. *Kieler Diskussionsbeiträge* 383. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Sinn, H.-W. (1995). Implikationen der vier Grundfreiheiten für eine nationale Fiskalpolitik. *Wirtschaftsdienst* 75 (5): 240–249.
- Sinn, H.-W. (1997a). The Selection Principle and Market Failure in Systems Competition. *Journal of Public Economics* 66 (2): 247–274.

- Sinn, H.-W. (1997b). Deutschland im Steuerwettbewerb. *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 216: 672–692.
- Sinn, H.-W. (1997c). Das Selektionsprinzip und der Systemwettbewerb. In S. Homburg und A. Oberhauser (Hrsg.), *Fiskalföderalismus in Europa*. Schriften des Vereins für Socialpolitik 253, Berlin.
- Sinn, S. (1990). Comment on A. Razin and E. Sadka, Capital Market Integration: Issues of International Taxation. In H. Siebert (Hrsg.), *Reforming Capital Income Taxation*. Tübingen.
- Sinn, S. (1992). The Taming of Leviathan: Competition Among Governments. *Constitutional Political Economy* 3 (2): 177–196.
- Sørensen, P.B. (2000). The Case for International Tax Coordination Reconsidered. *Economic Policy* 31: 429–461.
- Sørensen, P.B. (2002). To Harmonise or not to Harmonise? *CES ifo Forum* 3 (1): 31–35.
- Soltwedel, R. (1997). Dynamik der Märkte – Solidität des Sozialen: Leitlinien für eine Reform der Institutionen. Kieler Diskussionsbeiträge 297/298. Institut für Weltwirtschaft, Kiel.
- Tiebout, C.M. (1956). A Pure Theory of Local Expenditures. *The Journal of Political Economy* 64 (5): 416–424.
- Vaubel, R. (1993). Das Problem der wirtschaftspolitischen Zentralisierung in der Europäischen Gemeinschaft. In W. Grosskopf, K. Herdzina (Hrsg.), *Der ländliche Raum in Europa der 90er Jahre*. Stuttgart.
- Vaubel, R. (1996). Reforming the Welfare State in Western Europe. In H. Giersch (Hrsg.), *Fighting Europe's unemployment in the 1990s*. Berlin.
- Vaubel, R. (2000a). Die Macht der europäischen Mehrheiten. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. 17. Juni: 15.
- Vaubel, R. (2000b). Internationaler Politischer Wettbewerb: Eine europäische Wettbewerbsaufsicht für Regierungen und die empirische Evidenz. *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie* 19: 280–309.
- Vaubel, R. (2001). *Europa-Chauvinismus: der Hochmut der Institutionen*. München 2001.

- Wildasin, D. (2000). Factor Mobility and Fiscal Policy in the EU: Policy Issues and Analytical Approaches. *Economic Policy* 31: 339–368.
- Wilson, J.D. (1999). Theories of Tax Competition. *National Tax Journal* 52 (2): 269–304.
- Windisch, R. (2000). Kommentar zu Charles B. Blankart, Tales and Choice. In K.-E. Schenk, D. Schmidtchen, M.E. Streit und V.J. Vanberg (Hrsg.), *Globalisierung und Weltwirtschaft*. Tübingen.
- Wittmann, W. (2001). Zwischen Markt und Staat. *Der steinige Weg zur europäischen Einheit*. München.